

Erste Änderung der Satzung der Universität Erfurt über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen sowie von Forschungs- und Lehrzulagen

vom 3. März 2022

Hinweis:

Die formale Ausfertigung der Ordnung erfolgt durch die Unterschrift des Präsidenten. Das Ausfertigungsdatum ist unter der Überschrift ausgewiesen. In der Kopfzeile sind zudem das Datum der amtlichen Veröffentlichung und die Registernummer des Verkündungsblattes der Universität Erfurt zu dieser Ordnung vermerkt.

Die Satzung ist wie folgt zu zitieren:

[Titel der Ordnung] in der Fassung vom [Ausfertigungsdatum], (VerkBl. UE RegNr. _____)

**Die Wiedergabe dieser Ordnung als PDF-Datei im WWW erfolgt
in Ergänzung ihrer amtlichen Veröffentlichung im
Verkündungsblatt der Universität Erfurt.**

Erste Änderung der Satzung der Universität Erfurt über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen sowie von Forschungs- und Lehrzulagen

vom 3. März 2022

Gemäß §§ 3 Abs. 1 und 35 Abs. 1 Ziff. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115, 118), in Verbindung mit § 8 der Thüringer Verordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen im Hochschulbereich (ThürHLeistBVO) vom 14. April 2005 (GVBl. S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 4. Oktober 2021 (GVBl. S. 508, 522), erlässt die Universität Erfurt folgende Änderung der Satzung über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen sowie von Forschungs- und Lehrzulagen; der Senat der Universität Erfurt hat diese Satzung am 3. Februar 2022 beschlossen. Sie ist mit ihrer Ausfertigung durch den Präsidenten der Universität Erfurt genehmigt.

Artikel 1

Die Satzung der Universität Erfurt über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen sowie von Forschungs- und Lehrzulagen vom 28. Juni 2016 (VerkBl. UE RegNr.: 2.8.3-1) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
„Sie gilt für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Besoldungsordnung W.“
2. Die Begriffe „Professorin/nen“, „Professor/en“ sowie „Professors“ werden in der gesamten Satzung durch die Begriffe „Hochschullehrerin/nen“, „Hochschullehrer“ sowie „Hochschullehrers“ ersetzt.
3. In § 7 Abs. 1 werden nach dem Wort „-dekan“, die Worte „die Direktorin bzw. der Direktor sowie die stellvertretende Direktorin bzw. der stellvertretende Direktor des Max-Weber-Kollegs,“ ergänzt.
4. In § 7 Abs. 4 werden nach den Worten „Dekanin bzw. Dekan I“ folgende Worte aufgenommen: „sowie Direktorin bzw. Direktor des Max-Weber-Kollegs, sofern die Übernahme dieser Funktion nicht bereits Gegenstand von Berufungs- oder Bleibeverhandlungen war“.
5. In § 7 Abs. 4 werden nach den Worten „Prodekanin bzw. -dekan I“ folgende Worte aufgenommen: „sowie stellvertretende Direktorin bzw. stellvertretender Direktor des Max-Weber-Kollegs, sofern die Übernahme dieser Funktion nicht bereits Gegenstand von Berufungs- oder Bleibeverhandlungen war“.
6. In § 7 Abs. 5 wird „§ 78 Abs. 7“ durch „§ 85 Abs. 6“ ersetzt; außerdem wird der Klammerzusatz gestrichen.

Artikel 2

Die Satzung tritt am ersten Tag des auf die Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Erfurt folgenden Monats in Kraft.

Der Präsident
der Universität Erfurt